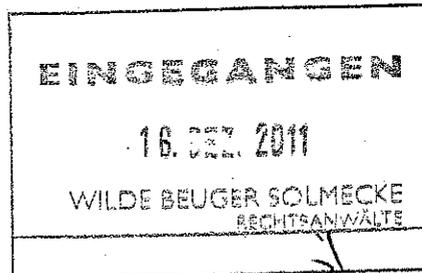


33 O 283/11



LANDGERICHT KÖLN

Hinweis- und Auflagenbeschluss

In dem Rechtsstreit

Warner u.a. ./.

I.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung vom 20.12.2011 wird aufgehoben.

II.

Die Parteien werden auf Folgendes hingewiesen:

Mit Klagen der vorliegenden Art sind die beim Landgericht Köln mit Urheberrechtsstreitigkeiten befassten Zivilkammern (28./33.) sowie der für entsprechende Berufungen zuständige 6. Zivilsenat der OLG Köln bereits seit längerem intensiv befasst. Dabei haben sich in Bezug auf häufig wiederkehrende Problemstellungen bestimmte Grundsätze herausgebildet, wobei sowohl zwischen den geforderten Abmahnkosten und der Schadensersatzforderung einerseits als auch zwischen einer Haftung als Täter/Teilnehmer und einer Haftung als Störer andererseits zu differenzieren ist.

Im Folgenden werden zu den unter Ziffer 1.) – 3.) angesprochenen Fragen diese Grundsätze allgemein – d.h. losgelöst von der konkret vorliegenden Fallgestaltung – dargestellt, da sich die Einwendungen der Beklagten hier regelmäßig nur wenig unterscheiden und in der Regel keine individuellen Besonderheiten aufweisen.

EINGEGANGEN

16. DEZ. 2011

WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

Sodann erfolgen unter Ziffer 4.) Hinweise zur Passivlegitimation der Beklagten. Diese berücksichtigen auch die konkreten Besonderheiten des vorliegenden Sach- und Streitstandes.

1. **Örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Köln**

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Köln folgt aus § 32 ZPO, da die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung in der unbefugten öffentlichen Zugänglichmachung eines Werkes liegt. Diese erfolgt bei der Benutzung einer sog. Tauschbörse in der Regel über das Internet bundesweit und damit bestimmungsgemäß auch in Köln (so auch ständige Rechtsprechung des OLG Köln, vgl. Beschl. vom 21.04.2011 – 6 W 58/11).

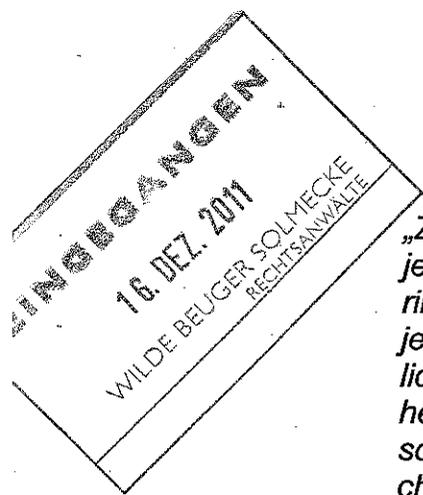
2. **Klage auf Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von 2.380,80 €**

Erstattung der Abmahnkosten kann grundsätzlich über das Rechtsinstitut der Geschäftsführung ohne Auftrag bzw. gem. § 97 a Abs. 1 UrhG verlangt werden wenn das an die beklagte Partei gerichtete Abmahnschreiben veranlasst war, weil eine Rechtsverletzung zu Lasten der Klägerinnen vorlag, für die die beklagte Partei zumindest als Störer (dazu unter Ziffer 4.) haftet.

a) **Aktivlegitimation der Klägerinnen**

Das Bestreiten, dass die Klägerinnen Inhaberinnen der ausschließlichen Nutzungsrechte an den streitgegenständlichen Musiktiteln sind, ist in der Regel unbeachtlich, da es nur pauschal erfolgt. Die Klägerinnen haben ihrer Darlegungslast durch Vorlage von Ausdrucken aus der Katalogdatenbank der Phononet GmbH genügt.

Dazu vertreten die mit urheberrechtlichen Streitigkeiten befassten Kammern des LG Köln in ständiger Rechtsprechung die folgende Auffassung:



„Zwar haben die Beklagten die Aktivlegitimation bestritten. Dies erfolgte jedoch ersichtlich ins Blaue hinein und ist daher unbeachtlich. Die Klägerinnen sind nicht verpflichtet gewesen, eine vollständige Rechtekette für jeden Titel im Einzelnen darzulegen, die sie lückenlos mit dem ursprünglichen Rechteinhaber verbindet. Grundsätzlich ist zwar davon auszugehen, dass eine entsprechende Darlegung erforderlich ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Verletzer seinerseits in abweichender Einspielung oder äußerer Gestaltung Tonträger oder digitale Versionen von Musikstücken angeboten bzw. vertrieben und sich darauf berufen hat, ihm seien von dritter Seite entsprechende Rechte eingeräumt worden bzw. das Schutzrecht des Anspruchstellers sei abgelaufen oder in Deutschland nicht rechtsbeständig (vgl. OLG Hamburg in GRUR-RR 2008, 282). Anders verhält es sich indes im vorliegenden Fall. Der Beklagte bestreitet die Rechteinhaberschaft der Klägerin lediglich pauschal und unsubstantiiert. Sie tun dies erkennbar ausschließlich aus prozesstaktischen Erwägungen, um den Klägerinnen die Durchsetzung ihrer Rechte zu erschweren, was sich aus den pauschalen und in allen Verfahren wiederkehrenden formularmäßigen Schriftsätzen zeigt. Er trägt auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Vortrag der Klägerinnen insoweit unzutreffend sein könnte. Die Kammer geht daher davon aus, dass sich der Beklagte nicht erfolgreich "ins Blaue hinein" auf ein pauschales Bestreiten der Rechteinhaberschaft beschränken kann. Eine derartige Rechtsverteidigung kann nur erfolgreich sein, wenn der Beklagte einzelfallbezogen konkrete Anhaltspunkte vorträgt, die Zweifel an der Rechteinhaberschaft der jeweiligen Klägerin wecken können. Dies ist vorliegend nicht geschehen (vgl. OLG Hamburg a.a.O.). Deshalb waren die Klägerinnen auch nicht verpflichtet, zu allen der geltend gemachten Verletzungstitel vollständige Rechteketten nachzuweisen. Ein derartiges Verlangen würde letztlich den Anspruch der Klägerin auf effektiven Rechtsschutz leer laufen lassen (vgl. OLG Hamburg a.a.O.). Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich aus der PhonoNet Datenbank die Rechteinhaberschaft der Klägerinnen zusätzlich ergibt.“ (Vgl. 28 O 377/10)

Das OLG Köln ist dieser Rechtsprechung bislang in keinem Berufungsverfahren entgegen getreten.

Vielmehr hat es sich in seinem Beschluss vom 21.04.2011 – 6 W 58/11 – wie folgt geäußert:

„Dem Landgericht ist zunächst darin zu folgen, dass die Rechtsverteidigung der Beklagten zu 1 keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, soweit sie in Zweifel zieht, dass die Klägerinnen berechtigt sind, Unterlassungsansprüche hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Tonaufnahmen geltend zu machen.“

EINGEGANGEN

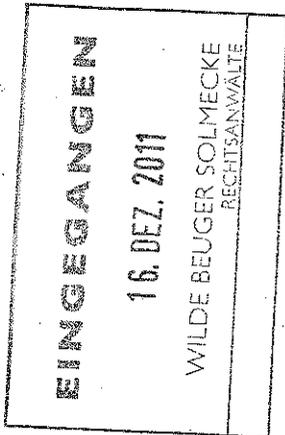
16. DEZ. 2011

WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es zur Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen nicht erforderlich ist, dass die Klägerinnen jeweils das ausschließliche Nutzungsrecht innehaben, die fraglichen Werke Dritten im Internet zugänglich zu machen. Denn der Inhaber umfassender ausschließlicher Nutzungsrechte ist aufgrund seiner dinglichen Rechtsstellung befugt, eine Werknutzung auch dann zu untersagen, wenn ihm selbst eine Werknutzung in dieser Form nicht gestattet ist (BGH GRUR 1999, 984 – Laras Tochter; Wandtke/Bullinger/von Wolff, 3. Aufl., § 97 Rdn. 9). Die Klägerinnen haben dargelegt, dass sie in vielfältiger Weise als Inhaber ausschließlicher Verwertungsrechte an jeweils einzelnen der verfahrensgegenständlichen Titeln ausgewiesen sind. Dies ist, soweit die Einträge in der Phononet-Medienkatalog in Rede stehen, unstrittig. Im Übrigen ist das Bestreiten unbeachtlich, denn die Klägerinnen beziehen sich insoweit auf öffentlich zugängliche Angaben. Insofern kann dahinstehen, ob das bloße Bestreiten der Beklagten zu 1 zulässig ist (§ 138 Abs. 2 und 4 ZPO), jedenfalls ist es mutwillig im Sinne des § 114 Satz 1 ZPO, weil eine verständige, nicht hilfsbedürftige Partei sich die insofern erforderlichen Kenntnisse verschaffen würde, um eine kostenaufwendige Klärung im Prozess zu vermeiden.

Auf dieser Grundlage bestehen hinreichende Indizien dafür, dass die Klägerinnen zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen berechtigt sind. Die Klägerinnen haben auf den Einwand der Beklagten zu 1, sie seien in dem Phononet-Medienkatalog jeweils nur als „Lieferanten“ bezeichnet, vorgetragen, als Lieferanten würden dort die Rechtsinhaber aufgeführt. Dem ist die Beklagte zu 1 nicht mehr entgegengetreten. Auch ihrem Einwand, diese Datenbank könne deshalb nicht als zuverlässig angesehen werden, weil die Klägerin zu 1 über 20 % der Anteile an der PhonoNet Gesellschaft für Handelsdienstleistungen mbH halte, sind die Klägerinnen substantiiert entgegengetreten und haben – was unwidersprochen geblieben ist – vorgetragen, dieser Katalog sei der zentrale Einkaufskatalog für den Handel, der auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Daten angewiesen sei. Angesichts dessen hätte es eines konkreten Vortrags bedurft, der an der Richtigkeit der Eintragungen hätte zweifeln lassen. Insofern genügt nicht der Hinweis darauf, dass einzelne dort gelistete Titel unter Verletzung der Urheberrechte Dritter geschaffen worden seien. Denn dies begründet weder die Annahme, Eintragungen in den Katalog würden unsorgfältig vorgenommen, noch hindert dies – wie das Landgericht bereits dargelegt hat –, dass auch an den insoweit betroffenen Titeln Rechte nach dem Urhebergesetz entstanden sind, die die Klägerinnen geltend zu machen berechtigt sind.

Soweit die Beklagte zu 1 den ID3-Tags eine indizielle Wirkung zugunsten der Rechtsinhaberschaft der Klägerinnen abspricht, geht dies ebenfalls fehl. Denn die Beklagte zu 1 beruft sich lediglich darauf, dass diese Tags im nachhinein verfälscht werden können. Ihre indizielle Wirkung entfalten die Tags aber nicht, weil sie unveränderlich wären, sondern weil sie – was die Beklagte zu 1 nicht konkret in Abrede gestellt hat – bei den zum Herunterladen legal angebotenen mp3-Dateien im Original auf die Klägerinnen hinweisen.



Soweit die Beklagte meint, ein zugunsten der Klägerinnen existierender P-Vermerk begründe keine Vermutung der Tonträgerherstellerschaft zugunsten der Klägerinnen, trifft dies zwar zu (BGH GRUR 2003, 228, 230 unter III. 2. a) (1) – P-Vermerk), ihm kann aber eine starke tatsächliche Indizwirkung dahingehend zukommen, dass dem darin genannten Unternehmen ausschließliche Rechte gem. § 85 Abs. 1 UrhG zustehen - sei es aus eigenem Recht als Tonträgerhersteller, auf Grund einer Vollrechtsübertragung des Rechts des Tonträgerherstellers oder auf Grund des Erwerbs einer ausschließlichen Lizenz (BGH, aaO. unter III. 2. a) (2).

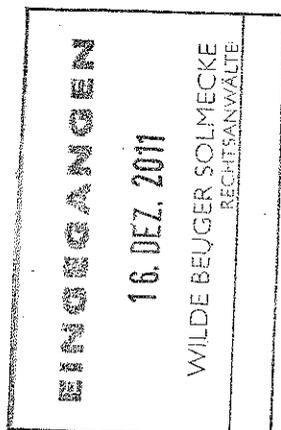
Schließlich stellt auch der Hinweis im Schriftsatz vom 11.2.2011 auf 15 der verfahrensgegenständlichen Titel, für die bei „amazon.de“ österreichische Schwesterunternehmen der Klägerinnen zu 2 und 3 als Rechteinhaber aufgeführt seien, kein hinreichendes Bestreiten dar. Denn zum einen konnte der Senat die angeführten Belege nicht nachvollziehen, zum anderen ist nicht ersichtlich, ob die von der Beklagten behaupteten Angaben sich auf einen Vertrieb der Musikwerke in Deutschland oder etwa in Österreich beziehen.“

Diese Ausführungen hat das OLG Köln in seinem Beschluss vom 22.07.2011 – 6 W 58/11 – wie folgt ergänzt:

„Die Beklagte hat die für die Aktivlegitimation sprechenden Indizien nicht hinreichend entkräftet. Der Senat ist nicht davon ausgegangen, dass der Eintrag der Klägerinnen als Lieferanten in die PhonoNet-Datenbank den vollen Beweis für deren Rechtsinhaberschaft erbringen würde. Er ist aber ein deutliches Indiz hierfür. Soweit die Beklagte auf den Fall Bushido verweist, stehen dessen mögliche Urheberrechtsverstöße bei der Herstellung seiner Werke nicht generell dem Erwerb von Tonträgerherstellerechten an diesen Werken entgegen. Die Indizwirkung der Datenbank wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass es für diese Nutzerbeschränkungen gibt; der Katalog ist gleichwohl öffentlich. Den Hinweis der Beklagten auf die Angaben im Katalog des Onlinehandels www.amazon.de vermag der Senat weiterhin, insbesondere nach erneuter Einsichtnahme in diese Seiten, nicht nachzuvollziehen, weil die dortigen Angaben nicht mit den vorgelegten Screenshots nicht übereinstimmen.“

In seinem Urteil vom 22.07.2011 - 6 U 208/10- hat das OLG Köln wie folgt erkannt:

„Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Landgericht die Klägerinnen als aktivlegitimiert angesehen. Es ist unstrittig und dem Senat aus zahlreichen Verfahren bekannt, dass die Klägerinnen zu den führenden deutschen Tonträgerherstellerinnen zählen und jeweils Inhaber von zahlreichen Leistungsschutz- und Urheberrechten an verschiedenen Musikstücken sind. Zudem sind die Klägerinnen, was ebenfalls unstrittig ist,



in der „PhonoNet Datenbank“ als Lieferanten von 200 der verfahrensgegenständlichen Titel ausgewiesen sind. Die Behauptung, Tonträgerhersteller seien in dieser Datenbank nicht als „Lieferanten“, sondern als „Label“ aufgeführt, hat der Beklagte, nachdem die Klägerinnen hierauf erwidert haben, „Label“ seien unselbständige Abteilungen der Klägerinnen, nicht weiter substantiiert. Auch in der Berufungsbegründung hat der Beklagte seinen Vortrag, die Klägerinnen hätten ihre Rechtsinhaberschaft nicht unzureichend dargelegt, nicht vertieft. Zudem haben die Klägerinnen zweitinstanzlich dargelegt (was der Beklagte zwar als verspätet gerügt, inhaltlich aber nicht bestritten hat), auf Vervielfältigungsstücken der Titel, nämlich in den sog. ID-Tags, als Rechteinhaber ausgewiesen zu sein. Dem steht nicht das Urteil des Bundesgerichtshofs GRUR 2003, 228 – P-Vermerk entgegen. Der Bundesgerichtshof hat in der genannten Entscheidung lediglich dargelegt, dass aus dem P-Vermerk nicht auf die Stellung als Tonträgerhersteller geschlossen werden kann. Der Bundesgerichtshof hat aber nicht in Abrede gestellt, dass der P-Vermerk, „dafür spricht, dass das genannte Unternehmen ausschließliche Rechte besitzt“, etwa ein „möglicherweise auf das Gebiet eines einzelnen Staates beschränktes Recht eines Lizenznehmers“ (BGH, aaO. S. 231). Ähnlich verhält es sich mit dem ID-Tag. Dieser begründet zwar keine § 10 Abs. 3 UrhG entsprechende Vermutung. Ein starkes Indiz für die Rechtsinhaberschaft ist er aber gleichwohl. Damit haben die Klägerinnen, wie das Landgericht zutreffend erkannt hat, hinreichende Indizien vorgetragen, aus denen auf ihre Rechtsinhaberschaft geschlossen werden kann. Dagegen hat der Beklagte keine näheren Anhaltspunkte dargelegt, die Zweifel an der Feststellung des Landgerichts, die Klägerinnen seien aktivlegitimiert, begründen würden.“

b) Ermittlung der IP-Adresse

Ein pauschales Bestreiten, dass die fraglichen Werke vom Internetanschluss der beklagten Partei aus im Internet angeboten worden sind, ist ebenfalls in der Regel unbeachtlich.

Dazu hat sich das OLG Köln in seinem Beschluss vom 21.04.2011 – 6 W 58/11 – wie folgt geäußert:

„Die Klägerinnen haben vorgetragen, dass die in Anlage K 1 aufgelisteten Musikdateien von dem Internetanschluss aus im Internet zum Herunterladen angeboten worden sind, dem am ... um ... Uhr die IP-Adresse ... zugeordnet war. Die Klägerinnen haben hierzu Screenshots vorgelegt, aus denen sich das Angebot der fraglichen Musikdateien von der fraglichen IP-Adresse aus ergibt. Dass diese Screenshots nicht zu dem Zeit-

EINGANGEN

16. DEZ. 2011

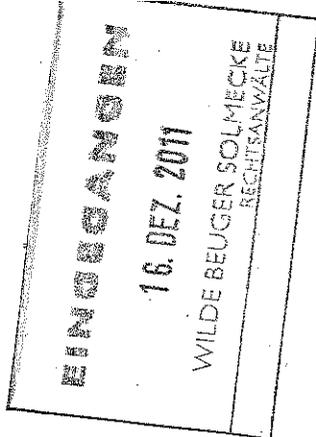
WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

punkt erstellt worden sind, für den die IP-Adresse abgefragt worden ist, haben die Klägerinnen damit erklärt, dass die Screenshots erst erstellt worden sind, nachdem die Ermittlungen, namentlich das Herunterladen der zwei Tonaufnahmen, abgeschlossen waren. Dem sind die Beklagten nicht mehr entgegengetreten, so dass, da auch für eine Fälschung der Screenshots nichts ersichtlich ist, davon auszugehen ist, dass die aus den Screenshots ersichtlichen Aufnahmen zu dem abgefragten Zeitpunkt zum Herunterladen angeboten worden sind.

Der vollen Überzeugung im Sinne des § 286 ZPO steht auch nicht entgegen, dass der Internetprovider die abgefragte IP-Adresse möglicherweise deshalb falsch zugeordnet haben könnte, weil die dort gespeicherte Uhrzeit um bis zu eine Sekunde von der Uhrzeit abweicht, die von der Ermittlungsfirma zugrundegelegt worden ist. Zwar mag danach nicht ausgeschlossen werden, dass die Musikdateien von einem anderen Anschluss aus angeboten worden sind, dem die fragliche IP-Adresse zu dem abgefragten Zeitpunkt neu zugewiesen worden ist, nachdem sie bis eine Sekunde zuvor dem Anschluss der Beklagten zugewiesen war. Die Wahrscheinlichkeit, dass die von den Klägerinnen veranlassten Ermittlungen gerade in der Sekunde begonnen haben, in der die Beklagten ihre Verbindung zum Internet getrennt haben, ist jedoch minimal und liegt bereits bei einer Verweildauer von gut einer Viertelstunde, was weit unter dem Durchschnitt liegen dürfte (insbesondere bei einer Nutzung des Internets über ein WLAN in einem Haushalt, in dem mehrere Personen auf das Internet zugreifen), bei 1 ‰. Eine richterliche Überzeugung im Sinne des § 286 ZPO setzt aber nicht eine völlige Gewissheit voraus, sondern es genügt ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (vgl. PG-Laumen, ZPO, 2. Aufl., § 286 Rdn. 3). Vorliegend kommt noch dazu, dass bereits einen Monat zuvor ein ähnlich umfangreiches Angebot von Musikdateien im Internet von einem IP-Anschluss, der den Beklagten zugeordnet worden ist, festgestellt worden war.

Soweit die Beklagte zu 1 bestritten hat, bei den aufgelisteten Musiktiteln habe es sich um Musikdateien mit den entsprechenden Originalaufnahmen gehandelt, ist dies unbeachtlich. Eine Partei muss sich zu dem tatsächlichen Vorbringen der Gegenseite erklären; ein Bestreiten mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind, § 138 Abs. 2 und 4 ZPO. Verfügt eine Partei über kein eigenes aktuelles Wissen, muss sie sich bei Dritten, die im Pflichtenkreis der Partei tätig gewesen sind und bei denen die Partei daher Informationen einholen könnte, erkundigen, wenn dies möglich und zumutbar ist (vgl. PG/Prütting, ZPO, 2. Aufl., § 138 Rdn. 18).

Nach diesen Maßstäben genügt das Bestreiten der Beklagten nicht. Denn es hätte ihr obliegen vorzutragen, ob sich auf einem der in ihrem Haushalt genutzten Computer Dateien mit den fraglichen Originalaufnahmen befanden, und sie hätte dazu vortragen müssen, ob diese Dateien öffentlich zugänglich gemacht worden sind, und – soweit dies nicht der Fall war – worauf sie diese Einschätzung stützt. Dagegen konnte sich die Beklagte nicht darauf beschränken, den klägerischen Vortrag in Zwei-



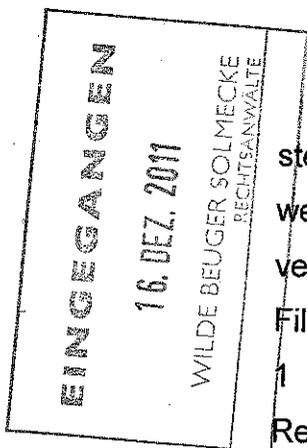
fel zu ziehen mit der Begründung, es lasse sich nicht nachvollziehen, ob sich hinter den angegebenen Dateinamen tatsächlich die entsprechenden Musikaufnahmen befanden, und der Umstand, dass bei zwei Musikaufnahmen ein Hörvergleich stattgefunden habe, beweise nicht, dass auch die anderen Dateien die jeweilige Originalaufnahme enthielten. Im Hinblick auf ihre oben begründete prozessuale Erkundigungspflicht (bzw. -last), genügte auch der Vortrag, ihre damals im Haushalt lebenden Kinder hätten erklärt, die Dateien nicht angeboten zu haben und könnten diesen Vorwurf auch nicht nachvollziehen, nicht. Denn dieser pauschale Vortrag, der sich allein auf das Erklärungsverhalten der Kinder bezieht, ermöglicht zum einen den Klägerinnen einen Gegenvortrag zur Rechtsverletzung nicht, und zum anderen nicht, diesen Vortrag unter Beweis zu stellen, weil die Beklagte hierfür geeignete Beweismittel nicht mitgeteilt hat. Soweit die Beklagte zu 1 in der Beschwerdebegründung nunmehr auch die Behauptung aufgestellt hat, ihre Kinder hätten die Urheberrechtsverletzung nicht begangen, und sich auf die in der Klageerwidernng bezeichneten Beweismittel bezieht, verschafft das ihrer Rechtsverteidigung weiterhin keine hinreichenden Erfolgsaussichten. Denn die in der Klageerwidernng angeführten Beweismittel beziehen sich ausdrücklich nur auf die Erklärungen ihrer Kinder und es ist nicht ersichtlich, wie diese Beweismittel Auskunft über das tatsächliche Verhalten der Kinder geben könnten.“

Ergänzend hat das OLG Köln im Beschluss vom 22.07.2011 – 6W 58/11 – ausgeführt:

„Es genügt nicht, dass die Beklagte rügt, die Ermittlungsvorgänge nicht überprüfen zu können; angesichts des substantiierten, durch Screenshots untermauerten Vortrags der Klägerinnen hätte die Beklagte – wie in dem Beschluss ausgeführt – darlegen müssen, dass die Dateien nicht von ihrem Internetanschluss aus angeboten worden sind.“

Das Bestreiten, dass sich hinter den aufgeführten Titeln tatsächlich zum einen die Originaltitel verbargen und zum anderen die betreffenden Dateien auch funktionstüchtig waren, ist ohne Vortrag konkreter Indizien unerheblich. Denn es ist nicht ersichtlich und widerspricht auch der Lebenserfahrung, dass eine zum Tausch angebotene Datei mit dem Ursprungsinterpreten und dem Originaltitel bezeichnet werden sollte, wenn sich tatsächlich etwas ganz anderes dahinter verbirgt. Ebenso deutet nichts auf eine fehlende Funktionstüchtigkeit der betreffenden Dateien hin.

Ob über die der beklagten Partei zugordnete IP-Adresse tatsächlich die ganze Datei oder nur ein Dateifragment zum Download angeboten wurde, kann dahin-



stehen. Dass lediglich Dateifragmente von einem Anschluss heruntergeladen werden, steht zum einen nicht dem Werkcharakter entgegen. Wird die Rechtsverletzung durch eine Vielzahl von Nutzern begangen, wie dies bei Filesharingnetzwerken der Fall ist, ist im Übrigen die Vorschrift des § 830 Abs. 1 BGB entsprechend auf die Störerhaftung anzuwenden sei, so dass die Rechtsverletzung von einer Vielzahl von Nutzern gemeinsam erfolgt ist.

c) Wirksamkeit der Abmahnung

Die beklagte Partei kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, die Abmahnung sei unwirksam gewesen, weil darin weder konkrete Musiktitel genannt worden seien, noch angegeben worden sei, an welchen Titeln welcher Klägerin Rechte zustehen sollten.

Dazu hat das OLG Köln in seinem Urteil vom 22.07.2011 -6 U 208/10- ausgeführt:

*„... Die Abmahnung war auch im Übrigen begründet.
... Entgegen der Auffassung der Beklagten haben die Klägerinnen in der Abmahnung ihre Rechtsinhaberschaft hinreichend dargelegt. Die Klägerinnen haben ihre Rechtsinhaberschaft an den vom Internetanschluss des Beklagten aus angebotenen Musiktiteln behauptet, so dass der Beklagte in der Lage war, die von den Klägerinnen geforderte Unterlassungserklärung abzugeben. Soweit er eine weitere Konkretisierung hinsichtlich der Darlegung der Rechtsinhaberschaft für erforderlich gehalten hätte, hätte er auf die Abmahnung hin entsprechend nachfragen können. Dies hat er jedoch nicht getan, sondern die Klägerinnen klaglos gestellt, indem er eine Unterlassungserklärung abgegeben hat. Damit hat aber die Abmahnung ihren Zweck erfüllt, dem Beklagten den Weg zu weisen, zur Vermeidung weiterer Kosten die Klägerinnen ohne Inanspruchnahme der Gerichte klaglos zu stellen (vgl. BGH GRUR 2009, 502 Tz. 11 – pcb; GRUR 2010, 354 Tz. 8 – Kräutertee). Die Abmahnung entsprach daher – wie sein Verhalten belegt – auch mit diesem Inhalt dem objektiven Interesse des Beklagten im Sinne des § 683 Satz 1 BGB. Seine Bedenken im Hinblick auf die Rechtsinhaberschaft hat er dagegen erst in diesem Verfahren geltend gemacht.“*

„Dem Anspruch der Klägerinnen steht es auch nicht entgegen, dass diese in der Abmahnung allein auf eine Haftung des Beklagten als Täter abgestellt haben. Soweit der Beklagten deswegen Bedenken gehabt hätte, hätte es ihm obliegen, auf die Abmahnung zu antworten und darzulegen, warum er sich trotz des aus der Sicht der Klägerinnen gegen ihn sprechenden Sachverhalts nicht für verpflichtet hielt, eine Unterwerfungser-

EINGANGEN

16. DEZ. 2011

WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

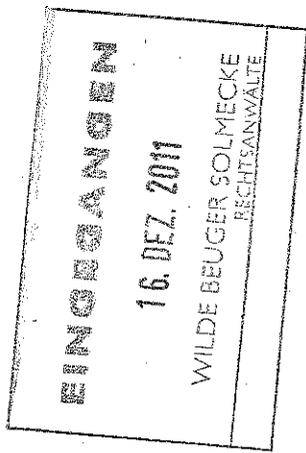
klärung mit dem von den Klägerinnen geforderten Inhalt abzugeben. Hätte er dies nicht getan, hätte den Klägerinnen ein Schadensersatzanspruch zugestanden, der insbesondere die durch die unterlassene Antwort verursachten Rechtsverfolgungskosten umfasst hätte (vgl. BGH GRUR 1990, 381, 382 - Antwortpflicht des Abgemahnten; vgl. auch Senat, BeckRS 2011, 14571). Diesen Weg hat der Beklagte aber nicht gewählt, sondern die von den Klägerinnen geforderte Unterlassungserklärung abgegeben. Damit hat der Beklagte die Klägerinnen, wie es dem Zweck der Abmahnung und seinem objektiven Interesse entspricht, ohne Inanspruchnahme der Gerichte klaglos gestellt. Die Ausführungen oben unter 4 a) gelten insofern entsprechend.“

d) Höhe der Abmahnkosten

Der geltend gemachte Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten ist – eine Haftung dem Grunde nach unterstellt (dazu Ziffer 4.)- auch in voller Höhe von 2.380,80 EUR begründet.

Zu dem klägerseits angesetzten Streitwert von 200.000,00 EUR hat das OLG Köln in seinem Urteil vom 23.12.2009 -6 U 101/09- ausgeführt:

„Der Berechnung ist ein Gegenstandswert von 50.000,00 EUR für jede der vier Klägerinnen, in der Summe mithin ein Wert von 200.000,00 EUR zugrunde zu legen. Die Abmahnung diente dem Ziel, ein weiteres Anbieten von zu Gunsten der jeweiligen Klägerin geschützten Musiktiteln im Internet zum Download zu verhindern. Dieses Interesse ist nicht in mathematischer Abhängigkeit von der Anzahl der in das Netz gestellten Titel zu bemessen, vielmehr sind die Gesamtumstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Jede der vier Klägerinnen hatte im Ausgangspunkt schon wegen der unberechtigten Nutzung eines der zu ihren Gunsten geschützten Titel ein erhebliches Interesse an der Durchsetzung ihrer Ansprüche, weil bei einer Fortsetzung der Teilnahme an der Tauschbörse ein erneutes Einstellen von Titeln in nicht vorherzusehender Anzahl drohte. Dieses Interesse war noch dadurch gesteigert, weil von dem Internetanschluss der Beklagten bereits in ganz erheblichem Umfang Rechtsverletzungen vorgenommen worden waren. Es sind am 9.8.2005 insgesamt 964 Musikdateien im MP-3 Format von dem Computer der Beklagten aus zum Download angeboten worden. Die Klägerinnen mussten danach befürchten, dass ohne ein erfolgreiches Einschreiten zukünftig in ähnlichem Umfang Rechtsverletzungen vorgenommen werden würden. Dabei ist es von untergeordneter Bedeutung, dass nur für 131 Titel die Rechtsinhaberschaft einer der Klägerinnen konkret dargelegt worden ist. Für den aus der hohen Zahl von nahezu 1000 Titeln folgenden Gefährdungsgrad ist es unerheblich, dass die Titel nicht alle zu Gunsten der jeweiligen einzelnen Klägerin geschützt waren. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass es sich zumindest bei einer Anzahl von Musikstücken – wie etwa



denjenigen von "The Who" - nicht um aktuelle Neuerscheinungen gehandelt hat. Es kann danach nicht von einer besonders hohen Zugriffswahrscheinlichkeit ausgegangen werden. Nicht zuletzt angesichts der von den Klägerinnen selbst in deren als Anlage K 8 vorgelegtem Schreiben vom 11.1.2006 vorgenommenen Berechnung, wonach für den legalen Erwerb der in Rede stehenden 964 Titel ein Betrag von ca. 1.339 EUR aufzubringen gewesen wäre, schätzt der Senat unter Berücksichtigung dieser Umstände das Interesse der vier Klägerinnen einheitlich auf je 50.000 EUR, woraus sich der Gesamtwert von (4 x 50.000 EUR =) 200.000 EUR ergibt."

Aus diesem Streitwert errechnet sich im Regelfall eine RVG-Vergütung in Höhe von 2.360,80 (1,3 Geschäftsgebühr) zzgl. Unkostenpauschale in Höhe von 20,00 €, insgesamt 2.380,80 €. Eine Anwendung von § 97 a Abs. 2 UrhG kommt nicht in Betracht.

e) Einwand der Gebührenvereinbarung

Die Beklagten können sich demgegenüber auch nicht mit Erfolg darauf berufen, die Klägerinnen hätten mit ihren Prozessbevollmächtigten eine unter den Sätzen des RVG liegende Honorarabrede getroffen bzw. ein unzulässiges Erfolgshonorar vereinbart.

Dazu hat das OLG Köln in seinem Urteil vom 22.07.2011 -6 U 208/10- ausgeführt:

„Unerheblich ist insofern der (...) Vortrag des Beklagten, die Klägerinnen hätten mit Ihren Prozessbevollmächtigten Erfolgshonorare vereinbart, ohne dass die Voraussetzungen des § 4a RVG erfüllt wären, namentlich das Erfordernis einer Vereinbarung für den Einzelfall. Denn die Unwirksamkeit einer derartigen Vereinbarung führt nicht dazu, dass der Mandant seinem Rechtsanwalt keine Vergütung schuldet. Das Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG) regelt die Folgen eines Verstoßes gegen § 4a nicht; daher kommen in diesem Fall die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen zur Anwendung (BT-Drucks. 16/8384, S. 12). Nach diesen tritt an die Stelle der unwirksamen Vergütungsvereinbarung gemäß § 612 Abs. 2 BGB die für eine solche Tätigkeit übliche Vergütung, also das gesetzliche Anwaltshonorar (vgl. BGHZ 18, 340, 347). Zwar kann ein Mandant in einem solchen Fall dem Zahlungsverlangen seines Rechtsanwalts häufig den Einwand des Rechtsmissbrauchs gemäß § 242 BGB entgegen halten (BGH, ebd.). Dafür ist hier allerdings, da insoweit das Verhältnis der Klägerinnen zu ihren Prozessbevollmächtigten maßgeblich ist, nichts ersichtlich. Vielmehr

haben die Klägerinnen, indem sie den Klageauftrag erteilt haben, deutlich gemacht, dass sie sich zur Bezahlung des Honorars als verpflichtet ansehen.“

f) **Verjährung**

Zur Einrede der Verjährung hat das OLG Köln in seinem Urteil vom 22.07.2011 -6 U 208/10- wie folgt Stellung genommen:

„a) Der Beklagte kann zunächst nicht mit dem Einwand durchdringen, die Klägerinnen hätten die 2007 fällig gewordene Gebührenforderung ihrer Prozessbevollmächtigten nicht beglichen und diese sei mit Ablauf des Jahres 2010 verjährt. Dies trifft allerdings nicht zu, denn die Klägerinnen haben diese Forderung spätestens im Lauf des Jahres 2010 durch die Erteilung des Klageauftrags im Sinne des § 212 Abs. 1 Satz 1 BGB anerkannt, so dass die Verjährung neu zu laufen begonnen hat.

b) Der Beklagte macht auch ohne Erfolg geltend, der gegen ihn gerichtete Anspruch sei verjährt.

aa) Das Landgericht hat zutreffend ausgeführt, dass die Verjährung durch Einreichung des Mahnbescheids und die demnächst im Sinne des § 170 ZPO erfolgte Zustellung vor Ablauf der Verjährungsfrist am 31.12.2009 gehemmt worden ist. Der Anspruch war im Mahnbescheid hinreichend konkretisiert. Es war deutlich, dass die Klägerinnen „Rechtsanwaltshonorar“ geltend machten. Unerheblich ist es insofern, ob dieses als Schadensersatz oder nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag geschuldet ist. Denn maßgeblich ist nicht die korrekte rechtliche Einordnung der Forderung, sondern ob dem Schuldner erkennbar war, welcher Anspruch geltend gemacht wird. Dies war hier der Fall.

bb) Zudem spricht viel dafür, dass die Verjährung für einen hinreichend langen Zeitraum aufgrund des Schriftwechsels der Parteien gemäß § 203 BGB gehemmt war.“

3. **Klage auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 3.000,-- €**

a) **Haftungsgrund**

EINGEGANGEN
16. DEZ. 2011
WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

Die beklagte Partei haftet den Klägerinnen nach § 97 Abs. 1 UrhG nur dann auf Schadensersatz, wenn sie Täterin oder Teilnehmerin der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzungen ist (dazu unter Ziffer 4).

b) Haftungshöhe

Die Klägerinnen beziffern ihren Anspruch auf der Grundlage von 15 näher benannten Titeln, wobei sie für jeden Titel 200,00 EUR ansetzen.

Gegen den Ansatz eines entsprechenden pauschalen Betrages hat das OLG Köln in der Sache 6 U 67/11 in einem Hinweis- und Auflagenbeschluss Bedenken angemeldet und den Klägerinnen weiteren Vortrag aufgegeben:

„Die Höhe des den Klägerinnen entstandenen Schadens wird naturgemäß nicht mathematisch ermittelt werden können, sondern wie dies auch der angefochtenen Entscheidung zugrundegelegt – gemäß § 287 ZPO zu schätzen sein. Der Senat sieht sich hierzu nach nochmaliger Beratung indes noch nicht in der Lage, weil die notwendigen Anknüpfungstatsachen nicht vollständig vorgetragen sind.

Der Senat wird sich bei seiner Entscheidung im Ausgangspunkt mangels besser geeigneter Grundlagen an dem GEMA-Tarif orientieren, der dem zu beurteilenden Sachverhalt am ehesten nahekommt. Das dürfte nicht der von den Klägerinnen angeführte Tarif VR W I sein. Dieser betrifft, soweit hier von Interesse, Hintergrundmusik insbesondere im Bereich der Werbung, die im Wege des Streaming zur Verfügung gestellt wird, und setzt eine Mindestlizenz von 100,00 EUR für bis zu 10.000,00 Abrufe an. Im vorliegenden Fall geht es indes weder um Hintergrundmusik noch um bloßes Streaming. Vielmehr soll der Schaden abgegolten werden, der den Klägerinnen dadurch entstanden ist, dass die geschützten Werke Dritten in unbekannter Zahl zum Download zur Verfügung gestellt worden sind. Dem entspricht aus Sicht des Senats im Ausgangspunkt die Zugrundelegung des Tarifs VR-OD 5, der die Nutzung einzelner Titel auch durch Downloads aus dem Internet zum Gegenstand hat und der für ein Werk mit einer Spieldauer von bis zu 5 Minuten von einer Mindestvergütung von 0,1278 EUR pro Zugriff auf den einzelnen Titel ausgeht.

Soweit die Klägerinnen geltend machen, dass dieser Tarif sich auf die Rechte der Komponisten und Textdichter beziehe, die Mindestvergütungen der Tonträgerhersteller wegen des von ihnen getragenen Risikos aber um ein vielfaches höher seien, mögen sie vortragen in welchem Bereich sich die entsprechenden Vergütungen für sie bewegen, wenn sie einen Titel zum Download z. B. bei iTunes, Musicload, Amazon o.ä. lizenzieren.

EINGEGANGEN

16. DEZ. 2011

WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

EINGEGANGEN

16. DEZ. 2011

WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

Die Schätzung des – über einen ohne weiteres zugrunde zu legenden, aber notwendig geringen Mindestschaden hinausgehenden – Schadens setzt weiter voraus, dass die Klägerinnen vortragen, wie viele Zugriffe auf den Rechner des Beklagten zum Zweck des Downloads der streitgegenständlichen Titel erfolgt sind oder zumindest doch, in welcher Größenordnung nach ihren Ermittlungen bei Titeln der in Rede stehenden Art Upload-Angebote von an der Tauschbörse Beteiligten erfolgen bzw. wie sich diese Zahlen im fraglichen Zeitraum entwickelt haben.

Es wird dann weiter zu berücksichtigen sein: Das Einstellen der Titel in die Tauschbörse hat zwar – wie die Klägerinnen im Ausgangspunkt zutreffend vortragen – einer unübersehbaren Anzahl Beteiligter den Zugriff auf diese ermöglicht, es bestehen aber auch gegen all jene (soweit schuldhaft handelnden) weiteren unberechtigten Nutzer wiederum Schadensersatzansprüche. Eine – aus diesem Grunde zumindest theoretisch möglich erscheinende – vielfache Geltendmachung desselben Schadens ohne Anrechnung der schon erfolgten Ersatzleistung eines der Schädiger dürfte im Ansatz unberechtigt sein. Auch dieser Gesichtspunkt spricht im Übrigen gegen die Zugrundelegung des von den Klägerinnen favorisierten GEMA-Tarifs, weil dieser ohne weiteres bis zu 10.000 Zugriffe zugrundelegt.“

Diesen Bedenken schließt sich die Kammer an, so dass bei streitigem Fortgang des Verfahrens – sofern eine Haftung der Beklagten als Täter oder Teilnehmer dem Grunde nach zu bejahen ist (dazu unter Ziffer 4) - die Klägerinnen dazu ggf. ihren ergänzenden Sachvortrag im Verfahren 6 U 67/11 –OLG Köln- auch in den vorliegenden Rechtsstreit einführen müssten.

4. Passivlegitimation der Beklagten

Soweit die Beklagte für das streitgegenständliche Tauschbörsenangebot in Anspruch genommen wird, ist zwischen ihrer Haftung als Täterin bzw. Teilnehmerin einer Urheberrechtsverletzung einerseits und als Störerin andererseits zu unterscheiden.

a) Haftung der Beklagten als Täterin/Teilnehmerin

aa) Nach den allgemeinen Grundsätzen der Darlegungs- und Beweislast ist es im Allgemeinen Sache der Klägerinnen, die anspruchsbegründenden Tatsachen vorzutragen. Dazu gehört bei urheberrechtlichen Ansprüchen der vorlie-

EINGEGANGEN

16. DEZ. 2011

WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

genden Art regelmäßig auch die Darlegung von Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass die in Anspruch genommene Partei den Urheberrechtsverstoß selbst begangen hat oder aber als Teilnehmer des durch einen Dritten begangenen Verstoßes haftet.

Für diese Darlegung reicht es nach der Rechtsprechung des BGH im Fall des behaupteten öffentlichen Zugänglichmachens eines urheberrechtlich geschützten Werkes im Rahmen sog. Tauschbörsen zunächst aus, dass ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus auf diese Weise zugänglich gemacht worden ist, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeweiht ist. Dann spricht nämlich eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist. Daraus ergibt sich eine sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers, der geltend macht, eine andere Person habe die Rechtsverletzung begangen (BGH NJW 1010, 2061 – *Sommer unseres Lebens*; OLG Köln GRUR-RR 2010, 173, 174).

Anknüpfend an diese Entscheidung hat das OLG Köln in seinem Beschluss vom 24.03.2011 (ZUM-RD 2011, 309, 310 Folgendes ausgeführt:

„Die Klägerin hat dafür, dass die Beklagte selbst die Urheberrechtsverletzung begangen hat, keinen Beweis angeboten. Die Klägerin kann sich insofern aber auch nicht auf Beweiserleichterungen stützen. Denn die tatsächliche Vermutung, dass der Inhaber eines Internetanschlusses für eine von diesem Anschluss aus begangene Rechtsverletzung verantwortlich ist (vgl. BGH, aaO., Tz. 12), ist entkräftet.

Hierzu genügt es, dass die ernsthafte Möglichkeit eines von der Lebenserfahrung, auf die die Vermutung gegründet ist, abweichenden Geschehensablaufs feststeht (vgl. Laumen in: Baumgärtel/Laumen/Prütting, Hdb. der Beweislast, Grundlagen, § 12 Rdn. 34 zum Anscheinsbeweis und § 14 Rdn. 16 zur tatsächlichen Vermutung, mwN.).

So liegt es hier. Es ist unstreitig, dass der Ehemann der Beklagten ebenfalls Zugriff auf den Internetanschluss hatte, und es ist daher ernsthaft möglich, dass dieser das Computerspiel im Internet öffentlich zugänglich gemacht hat.“

Diese Auffassung ist im Beschluss vom 21.04.2011 -6 W 58/11- bestätigt und auf die Fallgestaltung, dass ein minderjähriges Kind Zugriff auf den Internetanschluss hatte wie Folgt ergänzt worden:

EINGEGANGEN

16. DEZ. 2011

WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

„Jedenfalls aber ist die Vermutung dann entkräftet, wenn weitere Personen Zugriff auf den Internetanschluss hatten und ebenso als Täter in Betracht kommen (vgl. Beschluss des Senats vom 24.3.2011 – 6 W 42/11, BeckRS 2011, 06737), wovon hier zugunsten der Beklagten zu 1 auszugehen ist.

Es kann aber auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Beklagte zu 1 jedenfalls aus § 832 BGB hafte. Dies setzte voraus, dass feststünde, dass ihr minderjähriger Sohn die Dateien zum Herunterladen angeboten hat. Dies ist aber nicht der Fall; ebenso kommen die erwachsene Tochter oder der Beklagte zu 2 als Täter in Betracht.“

Danach genügt es im Regelfall, dass neben dem Anschlussinhaber bestimmte Dritte Zugriff auf den Internetanschluss hatten, um die für die Verantwortlichkeit des Anschlussinhabers sprechende tatsächliche Vermutung zu entkräften. Denn bei dieser Sachlage ist es ernsthaft möglich, dass dieser Dritte die Rechtsverletzung begangen hat, so dass die ernsthafte Möglichkeit eines von der Lebenserfahrung, auf den die Vermutung gegründet ist, abweichenden Geschehensablaufs besteht.

bb) Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so ergibt sich aus dem Vortrag der Beklagten jedenfalls, dass neben dieser auch deren Ehemann und deren Tochter grundsätzlich Zugriff auf den Internetanschluss hatten. Diesen Vortrag hat sich dementsprechend auch die Klägerin zu eigen gemacht, indem sie bestritten hat, dass die benannten Dritten die Rechtsverletzungen nicht begangen haben.

Damit scheidet eine täterschaftliche Haftung mangels entsprechender tatsächlicher Darlegung der Klägerin aus.

Der von den Klägerinnen mit dem Antrag zu 2) geltend gemachte Schadensersatzanspruch kann danach schon dem Grunde nach nicht bestehen. Denn ein solcher besteht nur gegen den Täter, nicht aber gegen den bloßen Störer (vgl. hierzu nur BGH NJW 1010, 2061 – *Sommer unseres Lebens*).

b) Haftung der Beklagten als Störerin

EINGEGANGEN

16. DEZ. 2011

WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

aa) Bezüglich der mit der Klage weiterhin geltend gemachten Abmahnkostenforderung kommt allerdings eine Haftung der Beklagten als Störer in Betracht.

Als Störer kann bei der Verletzung absoluter Rechte auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Rechts beiträgt. Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers die Verletzung von Prüfpflichten voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist (vgl. BGH a.a.O.).

Diese Haftungsvoraussetzungen hat in Fällen der vorliegenden Art eine beklagte Partei im Regelfall schon dann erfüllt, wenn sie einen Internetanschluss eingerichtet hat. Es ist dann Sache des Anschlussinhabers darzutun und im Streitfall zu beweisen, dass er die zu fordernden Prüfpflichten eingehalten hat (so OLG Köln Urteil vom 22.07.2011 -6 U 208/10-). So hat der Anschlussinhaber darzutun, dass er Dritten, denen er seinen Internetanschluss zur eigenverantwortlichen Nutzung überlassen hat, die Teilnahme an sog Tauschbörsen untersagt bzw. sie darüber aufgeklärt hat, dass diese verboten sind, und dass er das Verhalten der weiteren Internetnutzer ggf. überprüft und durch geeignete Maßnahmen beschränkt hat. Auch hat er beim Betrieb eines WLAN-Anschlusses darzutun, dass dieser Anschluss durch angemessene Sicherheitsmaßnahmen hinreichend dagegen geschützt ist, von außenstehenden Dritten für die Begehung von Rechtsverletzungen missbraucht zu werden (BGH a.a.O.).

bb) Die Beklagte hat vorgetragen und entsprechenden Beweis dafür angeboten, dass u. a. ihre Familienangehörigen als Täter nicht in Betracht kommen und wegen des verschlüsselten Routers das Angebot der Musikdateien zum Herunterladen nicht über ihren Internetanschluss erfolgt sein kann. Sofern und soweit dieser Vortrag den vorstehend geschilderten Anforderungen an die Dar-

EINGEGANGEN

16. DEZ. 2011

WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

legungen des Anschlussinhabers genügt, wird bei streitigem Fortgang des Rechtsstreits gegebenenfalls Beweis zu erheben sein, da es dann entweder an der Kausalität einer eventuellen Pflichtverletzung oder aber an der Verletzung einer Prüfpflicht fehlen könnte.

Das Risiko der Nichterweislichkeit der von der Beklagten behaupteten Umstände dürfte allerdings als hoch einzustufen sein. Zum einen liegen die von den Zeugen zu bekundenden Umstände bereits jetzt mehr als vier Jahre zurück. Für die Erinnerung der Zeugen erschwerend kommt dabei hinzu, dass es sich um Umstände handelt, die zum damaligen Zeitpunkt noch eher bedeutungslos erschienen sein dürften. Zum anderen dürften angesichts der anzunehmenden persönlichen Nähe der benannten Zeugen zur Beklagten an die inhaltliche Qualität und Überzeugungskraft der Zeugenaussagen nicht zu geringe Anforderungen zu stellen sein.

Schließlich ist zu beachten, dass eine Störerhaftung schon dann in Betracht kommen dürfte, wenn der Beklagten der Beweis auch nur in einem der für ihren Haftungsausschluss maßgeblichen Punkte nicht gelingt.

Hinsichtlich der Kostenverteilung ist einerseits der derzeitige Verfahrensstand zu berücksichtigen, wonach die Klägerinnen wegen der nicht begründeten Schadensersatzforderung bereits einen erheblichen Teil der Kosten zu tragen haben werden. Andererseits erscheint eine reine Quotelung nach Maßgabe des von der Beklagten auf Grund des Vergleichs zu zahlenden Betrages angesichts des erhöhten Beweisrisikos nicht gerechtfertigt.

III.

Die Kammer regt unter Berücksichtigung der unter Ziffer I. dargestellten Erwägungen und zur Vermeidung weiteren Aufwands finanzieller und zeitlicher Art eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits weiterhin dringend an.

Bei der Bemessung der Höhe des im Vergleichswege zu zahlenden Betrages ist einerseits zu berücksichtigen, dass eine Haftung der Beklagten auf Scha-

EINGEGANGEN

16. DEZ. 2011

WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

denersatz ausscheidet. Andererseits ist angesichts der die Beklagte treffenden Beweislast zu berücksichtigen, dass das Risiko der Beklagten, zur Erstattung der Abmahnkosten verurteilt zu werden, als hoch einzustufen ist. Die Beklagte sollte daher, auf die geltend gemachten Abmahnkosten einen über der Hälfte der entsprechenden Klageforderung liegenden Betrag zu zahlen. Mit der Zahlung dieses Betrages sollten dann aber auch etwa in Betracht kommende Ansprüche gegen die Familienangehörigen der Beklagten aus dem streitgegenständlichen Tauschbörsenangebot abgegolten sein.

IV.

Die Kammer schlägt den Parteien daher folgenden Vergleich vor:

1. Zum Ausgleich aller Ansprüche der Klägerinnen gegen die Beklagte aus dem am 20.09.2007 über die IP-Adresse 87.163. im Internet erfolgten zum Herunterladen zahlt die Beklagte an die Klägerinnen einen Betrag von 1.500,- EUR.
2. Mit der Zahlung dieses Betrages sind auch etwa in Betracht kommende Ansprüche der Klägerinnen gegen den Ehemann oder die Tochter der Beklagten aus dem in Ziffer 1) genannten Angebot von Musikdateien abgegolten.
3. Die Gerichtskosten tragen die Klägerinnen, die außergerichtlichen Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

V.

Den Parteien wird aufgegeben, binnen 3 Wochen ab Zugang dieses Beschlusses gegenüber dem Gericht zu erklären, ob sie den vorstehenden Vergleichsvorschlag annehmen. Sofern und sobald Annahmeerklärungen beider

EINGEGANGEN
16. DEZ. 2011
WILDE BEUGER SOLMECKE RECHTSANWÄLTE

Seiten vorliegen, wird das Gericht umgehend das Zustandekommen des Vergleichs gemäß § 278 Abs. 6 ZPO durch Beschluss feststellen.

VI.

Sofern ein Vergleich nicht zustande kommt, erhalten die Parteien Gelegenheit, **binnen weiterer 4 Wochen** zu den Hinweisen der Kammer Stellung zu nehmen.

VII.

Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird sodann von Amts wegen bestimmt werden. Der Erlass eines vorbereitenden Beweisbeschlusses bleibt vorbehalten.

Köln, den 12.12.2011
Landgericht, 33. Zivilkammer

Dr. Schwitanski

Dr. Lerach

Dr. Deuster

Ausgefertigt


als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

